

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herr
Mag. Franz Ebner
Präsident des Bundesrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.678.760

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4251/J-BR/2024

Wien, am 15.November 2024

Sehr geehrte Herr Präsident,

die Bundesräte Dr. Manfred Mertel, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. September 2024 unter der Nr. **4251/J-BR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zitierverbot durch die Hintertür“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wann kam es in Zusammenhang mit dem genannten Ermittlungsverfahren zu VJ-Abfragen durch Bedienstete der Zentralstelle und aus welchem Grund?*

Zum Ermittlungsverfahren 609 St 08/21a der Staatsanwaltschaft Wien gab es lediglich eine einzige VJ-Abfrage. Diese erfolgte am 9. August 2024 durch einen mit der Beantwortung der Voranfrage Nr. 19119/J-NR/2024 vom 5. Juli 2024 befassten Mitarbeiter der Zentralstelle.

Zur Frage 2:

- *War dieses Ermittlungsverfahren Teil der Überprüfung durch die sogenannte Kreutner-Kommission?*

Die zuständige Fachabteilung des BMJ hat der genannten Kommission mangels entsprechender Aktenanforderungen weder den betreffenden Ermittlungsakt noch die bezughabenden Akten der Fachabteilung vorgelegt.

Zu den Fragen 3 bis 9 und 12:

- *3. Welchen Inhalt hatte die als Antwort auf Frage 15 und 16 erwähnte Würdigung vom 4. Juli 2001 und inwiefern wurde die Weiterentwicklung in der Rechtsprechung des EGMR beachtet?*
- *4. Welche rechtlichen Gründe wurden der Antwortverweigerung zu Frage 18 zu Grunde gelegt?*
- *5. Wie wurde im Rahmen der (gesamten) Fachaufsicht gewürdigt, dass die dem Tatbestand zu Grunde liegende Bestimmung des § 128 BDG keine Wirkung gegenüber Dritten entfaltet und außerdem bereits seit 2011 aufgehoben ist? Inwiefern wurde in diesem Zusammenhang auch der Grundsatz „nulla poena sine lege“ gewürdigt, da die genannte, aufgehobene Bestimmung zwar Teil des Tatbildes ist, jedoch dennoch strafbegründend wirkt?*
- *6. Zu welchem Ergebnis kam die in der Antwort zu Frage 18 genannte Prüfung der Rechtsfrage betreffend den Geltungsbereich der inkriminierten Bestimmung und welche Überlegungen lagen diesem Ergebnis zu Grunde?*
- *7. Von wem wurde die Einschätzung erstellt, wonach Fragen zum internen Meinungsbildungsprozess gemäß Art 90a B-VG zur Gerichtsbarkeit zählen und daher dem Interpellationsrecht entzogen seien und welche maßgeblichen Gründe wurden hierfür vorgebracht?*
- *8. Von wem wurden Einschätzungen erstellt, dass einer Bekanntgabe der Namen konkret tätig gewordener Mitarbeiter:innen die Bestimmungen des Art 90a B-VG und nicht etwa § 1 DSG entgegenstünde, der jedoch zunächst eine entsprechende Interessenabwägung erfordern würde?*
- *9. Wurde aus Anlass der Beantwortung bewertet, ob Ihnen vorliegende Informationen überhaupt von Art 90a B-VG erfasst sein können, da Sie selbst ja zweifellos ein Verwaltungsorgan sind? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *12. Welche Änderungen am Entwurf der Fachabteilung(en) für die Beantwortung der genannten Anfrage nahm das Kabinett vor?*

Bei dem Inhalt der Berichte der Staatsanwaltschaften und der Oberstaatsanwaltschaften handelt es sich um Akte der Vorbereitung von Entscheidungen, die von den staatsanwaltschaftlichen Behörden als Organe der Gerichtsbarkeit getroffen werden und daher unter dem Schutz des Art 90a B-VG und der Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs

3 B-VG stehen. Aus Sicht der ministeriellen Fachaufsicht war die in den Berichten dargelegte Rechtsansicht jedenfalls vertretbar.

Es entspricht der seit Bestehen des Art 90a B-VG vom Bundesministerium für Justiz vertretenen und in zahllosen Anfragebeantwortungen – teilweise ausführlicher, teilweise nur noch unter Hinweis auf die einfachgesetzlichen Bestimmungen, mit denen die verfassungsrechtlich gezogenen Grenzen des Interpellationsrechtes angesprochen werden – erläuterten Rechtsansicht, dass Berichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden Teil jenes „internen Meinungsbildungsprozesses“ sind, der dem in weiterer Folge von der Staatsanwaltschaft gesetzten Akt der Gerichtsbarkeit vorgelagert ist, dies unabhängig davon, welcher politischen Partei die Ressortleitung zuzuordnen ist.

Im ELAK sind keine Änderungen des Antwortentwurfes ersichtlich.

Zur Frage 10:

- *Wann erging eine Weisung im genannten Verfahren durch welchen Bundesminister? Was war der Inhalt dieser Weisung?*

Im genannten Verfahren erging keine Weisung zur Sachbehandlung durch den/die Bundesminister:in für Justiz.

Zur Frage 11:

- *Auf welcher rechtlichen Grundlage fußte die Aussage in der Beantwortung, dass zu Weisungsinhalten anlässlich einer parlamentarischen Anfrage erst nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens geantwortet werden könne?*

Eine anonymisierte und den Grundrechten Rechnung tragende Veröffentlichung einer Weisung des Bundesministeriums für Justiz erfolgt gemäß § 29a Abs 3 StAG grundsätzlich erst im Rahmen des jährlichen Berichtes an den Nationalrat und an den Bundesrat, nachdem das der Weisung zu Grunde liegende Verfahren beendet wurde.

Solange das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, muss jedenfalls der grundrechtlich abgesicherte Schutz der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes sowie der Schutz der Rechtspflege (Ermittlungsgefährdung) bei einer vorzeitigen Bekanntgabe des Inhalts einer Weisung berücksichtigt werden, weshalb eine inhaltliche Beantwortung leider in diesem Verfahrensstadium (noch) nicht möglich war.

Zur Frage 13:

- *Was war der Inhalt der Äußerungen des Weisungsrates, insbesondere zum zeitlichen Geltungsbereich des § 128 BDG 1979?*

Der Weisungsrat hielt fest, dass im Hinblick auf die Übergangsbestimmung des § 233b Abs. 2 BDG 1979 in vor dem 1. Jänner 2012 eingeleiteten Disziplinarverfahren die am 31. Dezember 2011 diesbezüglich geltenden Bestimmungen des BDG 1979 weiter anzuwenden sind.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

